

GZ. RV/0770-W/03

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des Bw. gegen die Bescheide des Finanzamtes Mödling betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für die Jahre 1999 und 2000 entschieden:

Die angefochtenen Bescheide werden dahingehend abgeändert, dass die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben den erlassenen Berufungsvorentscheidungen der strittigen Jahre entsprechen. Auf diese erlassenen Bescheide wird verwiesen, die somit insoweit einen Bestandteil des Bescheidspruches darstellen.

### Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### Entscheidungsgründe

Der Bw. beantragte für den strittigen Zeitraum im Berufungswege Unterhaltsaufwendungen zugunsten dreier in der Türkei lebender Kinder als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Insoweit die Volljährigkeit dieser Kinder nach türkischem Recht (18 Jahre) noch nicht eingetreten war, erfolgte im Rahmen von Berufungsvorentscheidungen die Berücksichti-

gung derartiger Aufwendungen durch Pauschalbeträge von 50 €/Monat ohne Selbstbehaltabzug.

In den Vorlageanträgen begeht der Bw. im Hinblick darauf, dass die Volljährigkeitsgrenze in Österreich im damaligen Zeitraum noch bei 19 Jahren lag, bis zu dieser Altersgrenze die zusätzliche Berücksichtigung derartiger Pauschalbeträge.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Unterhaltsleistungen an noch nicht volljährige Kinder, die keinen Familienbeihilfeanspruch vermitteln, da sie sich ständig im Ausland aufhalten (§ 5 Abs.4 FLAG), werden als außergewöhnliche Belastung ohne Abzug eines Selbstbehaltes berücksichtigt. Durch den § 34 Abs. 7 Z 5 EStG 1988 wird jedoch die Abzugsmöglichkeit mit Erreichung der Volljährigkeit begrenzt.

Der Argumentation des Bw., die Volljährigkeitsgrenze sei nach österreichischem Recht zu beachten, kann jedoch nicht gefolgt werden. Denn nach § 9 Abs.1 IPRG (BGBI 1978/304) richtet sich das Personalstatut einer natürlichen Person nach dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Folglich ist die Volljährigkeitsgrenze nach dem Personalstatut der unterhaltsberechtigten Kinder des Bw. beachtlich. Die Volljährigkeitsgrenze liegt nach türkischem Privatrecht bei 18 Jahren, was somit die begehrte weitere Abzugsmöglichkeit von Unterhaltsbeträgen ausschließt.

Es entsprechen daher die Steuerbemessungsgrundlagen und die Höhe der Einkommensteuer beider strittigen Jahre den erlassenen Berufungsvorentscheidungen, auf die im Bescheid spruch verwiesen wurde.

Wien, 7. August 2003